



**Antwort
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

189887 / 150.01

Interpellation SP-, FLG- und GLP-Fraktion und Mitunterzeichnende

betreffend

Klärung der Rechtmässigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen

An der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2026 wurde die Botschaft zur Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen» durch den Gemeinderat zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen. Im Rahmen der Debatte wurden die Bedeutung und Tragweite der in Art. 10 Abs. 2 der Stadtverfassung verankerten Behandlungsfrist unterschiedlich beurteilt. Die in der Folge eingereichte Interpellation der SP-, FLG- und GLP-Fraktion verlangt deshalb eine Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten, der Unterstützung des Ratspräsidiums sowie möglicher organisatorischer Massnahmen zur künftigen Fristenwahrung. Zur fundierten rechtlichen Einordnung der aufgeworfenen Fragen hat der Stadtrat ein Kurzgutachten eingeholt.

Dieses kommt zum Schluss, dass für die Einhaltung der Behandlungsfrist der Beschluss des Gemeinderates über die Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten massgebend ist. Nur mit diesem Anknüpfungspunkt verfügt das Parlament über einen klar definierten und verlässlichen Behandlungszeitraum, der nicht durch äussere Umstände – namentlich den Zeitpunkt der Ansetzung einer Volksabstimmung – verkürzt werden kann. Analog dazu ist für die in Art. 10 Abs. 1 der Stadtverfassung verankerte Frist bezüglich Zeitpunkts der Unterbreitung der zustande gekommenen Initiative durch den Stadtrat an den Gemeinderat ebenfalls die Verabschiedung der Botschaft im Stadtrat massgebend.





Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat sieht in Art. 25 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass bei Volksinitiativen ein Eintreten obligatorisch ist. Eine Eintretensdebatte oder ein Nichteintretensantrag sind demnach ausgeschlossen. Zulässig bleiben hingegen Rückweisungsanträge, sofern diese auf eine materielle Überarbeitung oder ergänzende Prüfung der Vorlage gerichtet sind und nicht rechtsmissbräuchlich als verdeckte Ablehnungs- oder Nichteintretensanträge dienen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Behandlungsfrist nach herrschender Lehre und Praxis grundsätzlich um eine Ordnungsfrist handelt, solange der für deren Einhaltung massgebende Zeitpunkt gesetzlich nicht ausdrücklich geklärt oder in der Praxis allgemein anerkannt ist. Eine Überschreitung führt daher nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens, sofern hierfür sachliche und triftige Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich der, dem Gemeinderat effektiv zur Verfügung stehende Beratungszeitraum je nach äusseren Umständen erheblich verkürzen kann und im Einzelfall für eine sorgfältige parlamentarische Behandlung – insbesondere bei komplexen Vorlagen oder Gegenvorschlägen – unzureichend sein kann. Von einer unzulässigen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung wäre erst auszugehen, wenn eine Behörde die Behandlung ohne sachlichen Grund verschleppt oder ein Geschäft in ungerechtfertigter Weise verzögert.

Beantwortung der Fragen

1. Welche Massnahmen sind notwendig, damit künftig die in der Verfassung festgelegten Fristen zwingend eingehalten werden? Dies zum übergeordneten Schutz des Initiativrechts jedes Schweizer Bürgers/ Bürgerin.

Um Klarheit hinsichtlich der Auslegung der Behandlungsfristen zu schaffen, kann das Gesetz über die politischen Rechte der Stadt Chur entsprechend präzisiert werden. So könnte Art. 54 dahingehend ergänzt werden, dass der Stadtrat innert eines Jahres seit Einreichung der Initiative seine Botschaft zuhanden des Gemeinderates verabschieden und der Gemeinderat innert anderthalb Jahren seit Einreichung der Initiative die Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten beschliessen müssen.

Die Einführung eines Verbots von Rückweisungsanträgen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist demgegenüber nicht zu empfehlen. Rückweisungsanträge sind Ausdruck der parlamentarischen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte des Gemeinderates als Volksvertre



tung und stellen ein wesentliches Instrument der materiellen Beratung dar. Ein genereller Ausschluss würde die Stellung und Funktion des Gemeinderates im politischen Entscheidungsprozess in unverhältnismässiger Weise beschränken.

2. Welche Unterstützung steht dem Gemeinderatspräsident/ der Gemeinderatspräsidentin zur Verfügung, um rechtliche Fragen zum Ratsbetrieb zu klären? Wer kann bzw. muss entscheiden, ob ein geplantes Vorgehen rechtskonform ist?

Dem Ratspräsidium stehen bei rechtlichen und organisatorischen Fragen zum Ratsbetrieb der Stadtschreiber und die Stadtkanzlei unterstützend zur Seite. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere im Rahmen der Sitzungsvorbereitung, der Festlegung der Traktandenliste sowie während der Durchführung der Gemeinderatssitzungen. Die Stadtkanzlei kann dabei rechtliche Vorfragen prüfen, Hinweise zu den anwendbaren Bestimmungen der Geschäftsordnung und der übrigen kommunalen Rechtsgrundlagen geben sowie das Ratspräsidium bei der Einschätzung verfahrensrechtlicher Fragen unterstützen.

Bei komplexeren oder grundsätzlichen Rechtsfragen besteht zudem die Möglichkeit, den städtischen Rechtskonsulenten beizuziehen. Damit kann sichergestellt werden, dass rechtliche Fragestellungen, welche über die übliche sitzungsorganisatorische oder verfahrensrechtliche Begleitung hinausgehen, fachlich vertieft geprüft werden können.

Eine ausdrückliche Regelung über die rechtliche Unterstützung des Ratspräsidiums enthält die Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht. Dies entspricht, soweit ersichtlich, auch der Regelungspraxis bei anderen Parlamenten: Weder die Geschäftsordnungen der eidgenössischen Räte noch jene des Grossen Rates enthalten eine ausdrückliche Vorschrift über die rechtliche Unterstützung des Ratspräsidiums beim Ratsbetrieb. Üblicherweise erfolgt eine solche Unterstützung durch das Ratssekretariat oder durch die zuständige Kanzlei im Rahmen der Sitzungsvorbereitung und Sitzungsbegleitung.

Im Rahmen der Ratsleitung obliegt es dem Ratspräsidium, über die Zulässigkeit von Anträgen zu entscheiden. Bei rechtlichen Zweifelsfragen kann das Präsidium namentlich eine kurze Sitzungspause anordnen, um eine Frage vertieft zu prüfen oder fachliche Unterstützung beizuziehen. Die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Beschlüsse liegt jedoch grundsätzlich beim Gemeinderat als Behörde. Die Stadtkanzlei und gegebenenfalls der städtische Rechtskonsulent nehmen dabei eine beratende und unterstützende Funktion wahr; sie ersetzen die parlamentarische Willensbildung und Beschlussfassung nicht.



3. Wer hat die Verantwortung, den Gemeinderat von allfälligen rechtswidrigen/ verfassungswidrigen Entscheiden abzuhalten und wie wäre das entsprechend korrekte Vorgehen?

Für die Einhaltung der verfassungs- und gesetzmässigen Vorgaben im parlamentarischen Verfahren ist grundsätzlich der Gemeinderat als Behörde verantwortlich. Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung obliegt es sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates, auf die Vereinbarkeit von Anträgen und Beschlüssen mit den geltenden rechtlichen Grundlagen hinzuweisen und entsprechende Argumente in die Beratung einzubringen. Im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte steht diese Möglichkeit ebenso den Mitgliedern des Stadtrats, insbesondere dem zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin, offen.

Dem Ratspräsidium kommt im Rahmen der Sitzungsleitung lediglich eine beschränkte Einflussmöglichkeit zu. Es kann offensichtlich unzulässige oder klar rechtswidrige Anträge im Einzelfall nicht zur Abstimmung zulassen und in diesem Zusammenhang bei rechtlichen Zweifelsfragen eine kurze Sitzungspause anordnen, um eine vertiefte Prüfung vorzunehmen oder fachliche Unterstützung beizuziehen. Eine ausdrückliche Regelung zur rechtlichen Unterstützung des Ratspräsidiums besteht nicht; üblicherweise erfolgt eine solche Unterstützung im Bedarfsfall durch das Ratssekretariat im Rahmen der Sitzungsvorbereitung beziehungsweise der Sitzungsbegleitung. Weitergehende inhaltliche Eingriffsbefugnisse in die parlamentarische Willensbildung stehen dem Ratspräsidium jedoch nicht zu, da dies mit der Stellung und Funktion des Gemeinderates als parlamentarisches Organ nur eingeschränkt vereinbar wäre.

Soweit Stimmberechtigte der Auffassung sind, dass Beschlüsse des Gemeinderates ihre politischen Rechte verletzen oder verfassungs- beziehungsweise gesetzeswidrig zustande gekommen sind, steht ihnen die Möglichkeit offen, die betreffenden Beschlüsse mit Verfassungsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden anzufechten und einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.



4. Welche Optimierungsmassnahmen in der Terminierung der Verwaltungsprozesse, zur Gewährleistung definierter Fristen, schlägt der Stadtrat vor?

Die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung aufgezeigte Auslegung der Behandlungsfristen schafft eine klare Grundlage für die künftige Terminierung und Koordination der Verwaltungs- und Parlamentsprozesse. Die bestehenden Abläufe sind bereits heute grundsätzlich auf die geltenden Fristen abgestimmt; sie werden jedoch in Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse erneut überprüft und wo erforderlich gezielt überarbeitet.

Chur, 19. Mai 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Hans Martin Meuli

Marco Michel

Aktenauflage

- Kurzgutachten Frank Schuler



SP-, FLG- und GLP Fraktion
Gemeinderat Chur

Interpellation zur Klärung der Rechtmässigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen

An der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2026 hat eine knappe Ratsmehrheit die Botschaft zur **Volksinitiative für bezahlbare Wohnungen** zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen. Dies im Wissen darum, dass damit verfassungsmässig festgelegte Fristen nicht eingehalten werden können (Art. 10, Abs. 2: «Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 1 ½ Jahren seit der Einreichung den Stimmberechtigten zur Abstimmung.»).

In der gemeinderätlichen Debatte vor der Rückweisung wurden diese Fristen unterschiedlich ausgelegt: SP, Freie Liste / Grüne und die GLP kritisierten das Vorgehen als verfassungswidrig, die rückweisende Mitte, FDP und SVP gewichteten das Recht des Gemeinderats auf Rückweisung höher als «Ordnungsfristen».

Gemäss der Einschätzung des Experten für Demokratiefragen, Prof. iur. Andreas Glaser, hat dieses Vorgehen klar die Verfassung von Chur verletzt (vgl. dazu das Interview auf RTR:

<https://www.rtr.ch/novitads/grischun/parlament-da-cuira-ina-clera-violaziun-da-la-constituiziun>)

Um künftig die Rechtskonformität im Ratsbetrieb sicherstellen zu können, verlangen wir vom Stadtrat und der Stadtkanzlei Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen sind notwendig, damit künftig die in der Verfassung festgelegten Fristen zwingend eingehalten werden? Dies zum übergeordneten Schutz des Initiativrechts jedes Schweizer Bürgers / Bürgerin.
2. Welche Unterstützung steht dem Gemeinderatspräsident / der Gemeinderatspräsidentin zur Verfügung, um rechtliche Fragen zum Ratsbetrieb zu klären? Wer kann bzw. muss entscheiden, ob ein geplantes Vorgehen rechtskonform ist?
3. Wer hat die Verantwortung, den Gemeinderat von allfälligen rechtswidrigen / verfassungswidrigen Entscheiden abzuhalten und wie wäre das entsprechend korrekte Vorgehen?
4. Welche Optimierungsmassnahmen in der Terminierung der Verwaltungsprozesse, zur Gewährleistung definierter Fristen, schlägt der Stadtrat vor?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung der Fragen



Stadt Chur

5. März 2026

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom **5.03.2026**

Marco Michel, Stadtschreiber



Stadt Chur

Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Art des Vorstosses (gem. Art. 56 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Gemeinderat)

☐ Auftrag ☒ Interpellation

Eingereicht von

☐ Ratsmitglied ☐ Kommission

Titel INTERPELLATION ZUR KLÄRUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT VON GEMEINDERATSBESCHLÜSSEN

Erstunterzeichnende/r	Name (A-Z)	Partei	Eingesehen (Visum)	Unterschrift
☐	Adank-Arioli Sandra	SVP	#	
☐	Brüesch Flavia	Freie Liste & Grüne		
☐	Cabalzar Corina	SP		
☐	Cangemi Vincenzo	SP		
☐	Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
☒	Casale Giulia	SP		
☐	Curschellas Silvio	Die Mitte		
☐	Danuser Geraldine	GLP		
☐	Good Rainer	FDP		
☐	Hegner Walter	SVP		
☐	Kamber Peter	SVP		
☐	Lanfranchi Dylan	Freie Liste & Grüne		
☐	Liesch Leonie	Die Mitte		
☐	Lütscher Daniel	FDP		
☐	Meyer Johannes	GLP		
☐	Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		
☐	Rimml Barbara	SP		
☐	Salis Johann Ulrich	SVP		
☐	Schneider Tino	Die Mitte		
☐	Weingart Giancarlo	FDP		
☐	Z'Graggen Sandy	FDP		
☐	Sunthar Nilani	SP		
☐	Schüringer Regula	Die Mitte		
☐				

Datum: 05.03.2026